



# Sexuellen Kindesmissbrauch bekämpfen

Positionspapier der  
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 12. Februar 2019

Zehntausende Kinder und Jugendliche erleiden jedes Jahr sexuelle Gewalt in der eigenen Familie, im sozialen Umfeld, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen oder bei der Nutzung digitaler Medien. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist allein für 2017 mehr als 13.500 angezeigte Fälle aus. Das sind mehr als 250 Kinder pro Woche. Die Dunkelziffer ist um ein Vielfaches höher. Statistisch ist jedes siebte bis achte Kind betroffen – Mädchen doppelt so häufig wie Jungen. Immer wieder werden Missbrauchsfälle im familiären Kontext, aber auch in Institutionen bzw. Organisationen öffentlich – wie im Missbrauchsfall von Staufen.

Viele Betroffene bleiben ihr Leben lang durch die Missbrauchserfahrungen geprägt. In groß angelegten Studien konnten Zusammenhänge zwischen den belastenden Erlebnissen und einer Vielzahl psychischer und körperlicher Auffälligkeiten nachgewiesen werden: Gefühle der Wertlosigkeit, Scham, Schuld, Wut, emotionaler Rückzug und soziale Isolation, Depression, Angstzustände, Schlaf- und Essstörungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Schon in der letzten Legislaturperiode haben wir wichtige Verbesserungen im Kinderschutz – insbesondere durch Verschärfungen im Sexualstrafrecht – erreicht. Im Koalitionsvertrag haben wir weitere Maßnahmen beschlossen. Umgesetzt wurde bereits die Verstärkung der Stelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und die des Betroffenenbeirats sowie die Verlängerung der Aufarbeitungskommission. Aber auch darüberhinausgehende Schritte sind erforderlich, um den Schutz gerade gegenüber den Schwächsten unserer Gesellschaft, den Kindern, zu verbessern. Wir wollen die Hilfesysteme für die Betroffenen stärken und ausbauen, die Ermittler stärken, um Taten künftig zu verhindern, konsequente Strafverfolgung ermöglichen sowie Präventionsangebote stärken und ausbauen.

## **I. Hilfesysteme für Betroffene stärken und ausbauen**

### **1. Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ausbauen**

Spezialisierte Fachberatungsstellen haben ein breites Aufgabenspektrum, sie beraten und unterstützen Betroffene und ihre Angehörigen in der Phase der Verdachtsklärung durch niedrigschwellige Hilfen. Sie beraten Kitas, Schulen, (Sport)Vereine und andere Institutionen und sind Ansprechpartner für Polizei, Jugendämter, Gerichte und andere Fachkräfte. Bundesweit gibt es zu wenig Beratungsstellen, vor allem in den ostdeutschen Bundesländern und im ländlichen Raum.

Durch ein von CDU/CSU initiiertes Modellprojekt tragen wir mit dafür Sorge, dass ausreichend spezialisierte Fachberatungsstellen aufgebaut werden – auch durch mobile Beratung. Mit zusätzlichem Personal bieten bereits bestehende Fachberatungsstellen an mehreren Orten im bisher nicht versorgten Umkreis

mobile Beratung an. Es wird eine Kooperation mit einem sozialen Träger vor Ort geben, der ausreichend geeigneten Beratungsraum zur Verfügung stellt.

## **2. Sofort- bzw. Akuthilfen (u. a. Trauma-Ambulanzen) schnell, niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich machen**

Trauma-Ambulanzen sind darauf spezialisiert, traumatische Belastungen nach sexuellem Missbrauch zu verringern. Leider stehen diese Angebote nicht überall in gleichem Maße zur Verfügung, vor allem nicht außerhalb der Großstädte. Warten Betroffene zu lange mit der Inanspruchnahme der Trauma-Ambulanz, sind die Hilfen weniger wirksam. Bei der geplanten Novellierung des sozialen Entschädigungsrechts wollen wir diese Einrichtungen flächendeckend im gesamten Bundesgebiet einführen und bundeseinheitliche Qualitätskriterien festschreiben.

## **3. „Gelingendes Leben“ für traumatisierte Kinder und Jugendliche**

Auch nach einer akuten Trauma-Behandlung benötigen Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erfahren haben, Hilfestellungen. Wir werden prüfen, mit welchen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sie dabei unterstützt werden können, trotz der schmerzhaften Erfahrung ein gelingendes Leben zu führen und wie verhindert werden kann, dass aus Opfern später Täter werden.

## **4. „Ergänzendes Hilfesystem“ (EHS) mit dem „Fonds sexueller Missbrauch“ weiterführen**

Manche von Kindesmissbrauch Betroffene leiden trotz verschiedener Therapieversuche ihr Leben lang unter Einschränkungen. Sie benötigen weitergehende Unterstützung und praktische Hilfe, wie sie aus Mitteln des Fonds erfolgen kann. Das Hilfesystem ersetzt nicht das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme – auch nicht das Opferentschädigungsrecht – sondern ergänzt es. Daher muss der Fonds auch nach der Novellierung des sozialen Entschädigungsrechts weitergeführt werden. Unabdingbar sind aber Strukturveränderungen. Durch geschultes Personal und schnellere Verfahren soll die derzeitige Bearbeitungszeit von 26 Monaten mindestens halbiert werden.

## **5. Beweissicherung und Versorgung unter einem Dach – Retraumatisierungen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit verhindern: Vorbild „Barnahus-Modell“ aus Skandinavien und Childhood-Haus in Leipzig**

In Skandinavien wird Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, im so genannten „Barnahus“ in möglichst schonender Weise eine strafrechtliche Fallabklärung sowie medizinische und psychosoziale Hilfe ermöglicht. Hier kommen alle professionellen Akteure, wie Jugendamt, Vormund, Gericht, Polizei, Arzt und Psychologe zusammen, um dem Kind zu ersparen, von

einem zum nächsten geschickt zu werden Die polizeiliche und richterliche Vernehmung, die medizinische Versorgung, die soziale Unterstützung und die psychologische Beratung und Behandlung finden interdisziplinär statt. In Anlehnung an das Barnahus wird in Leipzig derzeit das Childhood-Haus an der Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums aufgebaut. In Modellprojekten wollen wir die Übertragbarkeit auf ganz Deutschland prüfen.

## **II. Ermittler stärken – Taten verhindern**

### **6. Ermittlungszugang ins „Darknet“ schaffen**

Wir wollen den Ermittlern im Kampf gegen Kinderpornographie ermöglichen, durch computergeneriertes Material in das „Darknet“ und andere Tauschplattformen für Kinderpornographie zu gelangen.

Kinderpornographisches Material wird heutzutage fast ausschließlich im „Darknet“ gehandelt. Bisher können Ermittler aber faktisch nicht in das „Darknet“ vordringen, weil nur diejenigen Zutritte zu den Tausch- und Handelsplattformen erhalten, die selbst kinderpornographisches Material hochladen. Solange dies auch für Ermittlungsbehörden strafbar ist, müssen verdeckte Ermittler davon absehen – mit der Folge, dass Ermittlungsmaßnahmen im Netz erfolglos sind.

Ermittler sollen künftig im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie zwar keine „echten“ kinderpornographischen, aber echt aussehende, computergenerierte Bilder hochladen dürfen.

Es muss alles getan werden, um so schnell wie möglich an die Täter zu kommen, um weitere Taten unterbinden zu können.

### **7. Verbindungsdaten nutzen**

Ermittler und Experten sind sich einig: Sie brauchen zur Strafverfolgung dringend die Verbindungsdaten – als Instrument der Aufklärung und Prävention. Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster ist die verpflichtende Speicherung von Verbindungsdaten aktuell de facto ausgesetzt. Dies hatte zur Folge, dass im Jahr 2017 beispielsweise rund 8.400 Fälle von Kinderpornographie nicht weiterverfolgt werden konnten. Dies ist ein unerträglicher Zustand. Es kann nicht sein, dass Ermittlungserfolge gerade im Bereich der Kinderpornographie davon abhängig sind, welcher Telekommunikationsanbieter Verbindungsdaten überhaupt und wenn ja, wie lange speichert. Datenschutz, der ohnehin bereits durch strenge Verfahrensregeln gewahrt wird, darf nicht über dem Kinderschutz stehen!

Die Bundesregierung hat hier alle Anstrengungen zu unternehmen, um den erfolgreichen Einsatz der Speicherung zum Zwecke der Verfolgung von schwerer Kriminalität sicher zu stellen. Auf europäischer Ebene muss zudem eine

europaweite Regelung zur Speicherung und zum Abruf von Verbindungsdaten angestrebt werden.

### **8. Verdeckte Beschlagnahme von Daten gestatten**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es sich bei der Beschlagnahme der auf dem Mailserver eines Providers gespeicherten Daten um eine offene Ermittlungsmaßnahme handelt, deren Anordnung den davon Betroffenen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen ist. Das bedeutet, dass die Betroffenen über die Ermittlungsmaßnahme informiert werden müssen – auch wenn dadurch die Ermittlungen gefährdet werden.

Wir wollen es daher den Ermittlungsbehörden zukünftig gestatten, dass Beschlagnahmen aus ermittlungstaktischen Gesichtspunkten zunächst verdeckt erfolgen dürfen und erst dann offengelegt werden müssen, wenn dadurch die weiteren Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden.

### **9. Einführung einer Meldepflicht für Internet Service Provider bei Verdacht auf Kinderpornographie**

Wir setzen uns – gemeinsam mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) – dafür ein, dass deutsche Internet Service Provider gesetzlich verpflichtet werden, Verdachtsfälle auf Kinder- und Jugendpornographie an eine zentrale Stelle, z.B. beim Bundeskriminalamt, zu melden. Deutsche Ermittler bekommen Hinweise auf Kinderpornographie häufig aus den USA. Dort gibt es für Provider bereits eine gesetzliche Pflicht, Verdachtsfälle auf Kinder- und Jugendpornographie zu melden.

## **III. Konsequente Strafverfolgung ermöglichen**

### **10. Versuchsstrafbarkeit für das sogenannte Cybergrooming regeln**

Beim sog. Cybergrooming – also bei der gezielten Kontaktaufnahme von Erwachsenen zu Minderjährigen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte – sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Die Täter bauen in diesen Fällen zunächst Vertrauen zu ihren minderjährigen Opfern auf, um diese später zu sexuellen Handlungen (online und/oder offline) zu bewegen. Über 15 % der Kinder bis 14 Jahre haben bereits im Netz schon sexuelle Belästigung erfahren.

Ermittlungen sind in diesem Bereich zurzeit aber kaum möglich, da der untaugliche Versuch beim sog. Cybergrooming nicht strafbar ist. Fälle, in denen die Eltern oder ein Polizeibeamter unter dem Namen des Kindes mit einem Täter chatten, der annimmt es handle sich um ein Kind, sind also nicht strafbar. Ermittlungen können mangels einer Straftat nicht geführt werden. Beim sog. Cybergrooming muss deshalb schon der Versuch strafbar sein. Wir müssen jede Möglichkeit nutzen, um Kinder vor solchen Gefahren zu schützen.

### **11. Erhöhung des Strafrahmens für den Besitz von Kinderpornographie und für den (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern**

Wir wollen den Strafrahmen für den Besitz von Kinderpornographie von drei auf fünf Jahre erhöhen, um Kinder besser zu schützen und Wertungswidersprüche im Strafgesetzbuch zu beseitigen.

Die Beschaffung und der Besitz von Kinderpornographie fördern den sexuellen Missbrauch von Kindern. Missbrauchsbilder werden gerade deshalb produziert, weil Menschen diese konsumieren. Eine höhere Mindeststrafe ist zur Bekämpfung des Marktes notwendig. Es darf nicht sein, dass ein Ladendiebstahl einen höheren Strafrahmen hat als der Besitz von Kinderpornographie.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass nach Informationen des Bundeskriminalamtes rund 25 % der Konsumenten von Kinderpornographie-Darstellungen schon einmal selbst Kinder physisch missbraucht haben.

Ebenfalls wollen wir den Strafrahmen für den sexuellen Missbrauch von Kindern erhöhen. Beim schweren sexuellen Missbrauch soll sich zusätzlich künftig auch derjenige strafbar machen, der selbst über 18 Jahre alt ist und dafür sorgt, dass das Kind sexuellen Verkehr mit einem anderen Minderjährigen hat.

### **12. Verschärfung des Tatbestands des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen sowie des sexuellen Missbrauchs in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen**

Den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) sowie den sexuellen Missbrauch in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen (§§ 174a-c StGB) wollen wir verschärfen und verschiedene Schutzlücken schließen. So soll beispielsweise künftig auch strafbar sein, wer Menschen, die ihm etwa als Gefangene, als Betreute oder als sonst abhängige Personen anvertraut sind, zu sexuellen Handlungen mit einer oder vor einer dritten Person bestimmt. Zudem sollen künftig auch die Personen strafrechtlich geschützt werden, die stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind.

### **13. Illegales Darknet bekämpfen**

Wir wollen einen neuen Straftatbestand schaffen, der das Betreiben von Handelsplattformen oder Servern, die zum Zwecke der Begehung von Straftaten (im Sinne des Strafgesetzbuches) betrieben werden, unter Strafe stellt. Die geltenden Regelungen greifen in diesen Fällen meist nicht. So vermeiden wir rechtsfreie Räume in der virtuellen Welt.

## **IV. Kinderschutz statt Täterschutz**

### **14. Untersuchungshaft zum Schutz von Kindern erleichtern**

Wir wollen die Möglichkeiten bei der Untersuchungshaft ausdehnen. Bisher können Richter in Verfahren wegen Kinderpornographie keine Untersuchungshaft allein deshalb anordnen, weil die Gefahr einer Wiederholung besteht. Dies wollen wir ändern.

Zudem wollen wir den Katalog der Straftaten, bei denen Untersuchungshaft auch ohne besonderen Haftgrund angeordnet werden kann, auf weitere schwere Straftaten – wie schweren sexuellen Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung – ausweiten.

### **15. Verlängerung der Registereinträge**

Wir wollen erreichen, dass nach Verurteilungen wegen schwerer Straftaten die Einträge im Bundeszentralregistergesetz erst nach längerer Zeit getilgt sowie die Fristen zur Aufnahme in ein Führungszeugnis verlängert werden. Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern sollen nicht aus dem Führungszeugnis gestrichen werden. Diese Maßnahmen tragen mit dazu bei, dass Personen, die wegen sexueller Delikte gegen Kinder oder sonstiger schwerer Straftaten verurteilt wurden, keine Berufe in der Nähe von Kindern ausüben können.

### **16. Erweiterung der Führungsaufsicht**

Wir setzen uns dafür ein, dass Gerichte die Maßnahme der Führungsaufsicht auch in Fällen von Kinderpornographie anordnen können (§ 181b StGB entsprechend erweitern um §§ 184b, 184d und 184e StGB). So tragen wir der besonderen Gefährlichkeit der Straftäter Rechnung und sorgen dafür, dass sie bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besser geführt und überwacht werden.

## **V. Prävention**

### **17. Schutzkonzepte gegen sexuellen Kindesmissbrauch in allen Kindertagesstätten, Schulen, in der Kinder- und Jugendhilfe, in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe, in Kliniken und Praxen und in der Behindertenhilfe etablieren.**

Bereits der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ hat auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten in Einrichtungen hingewiesen. Einrichtungen jeglicher Art und Berufsgruppen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, brauchen Schutzkonzepte. Sie sollen einerseits verhindern, dass Übergriffe in diesen Einrichtungen stattfinden. Aber sie sollen auch Orte sein, wo betroffene Kinder und Jugendliche Rat, Hilfe und Schutz erhalten. Dafür müssen alle in den Einrichtungen Beschäftigten Unsicherheiten und Berührungspunkte im Zusammenhang mit dem Thema sexueller Missbrauch abbauen. Sie sollen

Vertrauenspersonen für Kinder sein, die sich Ihnen mitteilen, aber auch Ansprechperson für Eltern, die nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen, dass ihre Kinder mit sexueller Gewalt konfrontiert sind.

Da Studien, wie der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen von 2013 oder der Kinder- und Jugendgesundheitsurvey, belegen, dass das Risiko als behinderter Mensch Opfer von sexueller Gewalt zu werden deutlich höher ist als für nicht behinderte Menschen, muss diese Gruppe besonders in den Blick genommen werden. Mit zunehmendem Schweregrad der kognitiven Beeinträchtigung, bei hohem Unterstützungsbedarf und bei eingeschränkten Möglichkeiten sich sprachlich mitzuteilen, steigt das Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.

Initiativen, die Schutzkonzepte vor Ort in den Einrichtungen, Schulen, in der Jugendarbeit, in Kliniken und Praxen, in der Behindertenhilfe und in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe etablieren, sollen ausgebaut werden. Schutzkonzepte sollen verpflichtend in Leistungsbeschreibungen und Betriebserlaubnisse aufgenommen und die Umsetzung kontrolliert werden.

### **18. Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Vormünder**

Ehrenamtliche Vormünder sollen künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wenn sie vom Familiengericht bestellt werden. Wie dringend notwendig das ist, zeigt der Zwischenbericht der Aufarbeitungskommission sexueller Kindesmissbrauch. Er erwähnt, dass Pädokriminelle verstärkt versuchen, Vormundschaften – zum Beispiel für unbegleitete minderjährige Ausländer – zu übernehmen.

### **19. Bei Erfolg Präventionsprogramm „Kein Täter werden“ fortsetzen**

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet an mehreren Standorten in Deutschland ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die selbst therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden. Ziel dieses deliktpräventiven Ansatzes ist es, sexuelle Übergriffe durch unmittelbaren körperlichen Kontakt oder indirekt durch die Nutzung oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (Kinderpornografie) zu verhindern. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fördert seit dem 1. Januar 2017 mit insgesamt fünf Millionen Euro je Kalenderjahr im Rahmen von Modellvorhaben die Behandlung von Patienten mit pädophilen Sexualstörungen. Seit dem 1.1.2018 und noch bis 2023 werden die Modellprojekte evaluiert. Bei erwiesenem Erfolg der Modellprogramme werden wir uns dafür einsetzen, dass das Präventionsprogramm Kassenleistung wird und Anlaufstellen in ganz Deutschland etabliert werden.



## **20. Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen stärker in den Blick nehmen**

Sexuelle Übergriffe kommen auch zwischen Gleichaltrigen vor. Besonders gefährdet sind Gruppen von Kindern und Jugendlichen, deren Rollenverständnis die Akzeptanz sexueller Selbstbestimmung erschwert. Dies sind insbesondere Kinder und Jugendliche mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen und Integrationsproblemen. Kinder, die ein solches Verhalten zeigen, brauchen Hilfe. In einem Modellprojekt sollen Methoden der wirksamen Prävention von Peer-to-Peer-Gewalt erprobt werden.

## **21. Forschungsinitiative „Belastete Kindheit“**

Viele wichtige Fragen im Kinderschutz sind nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Art, Kontext, Ursachen und Folgen von Missbrauch und anderen Formen der Gewalt sind unabdingbar, um einen effektiven und qualitätsgesicherten Kinderschutz in Deutschland durchzusetzen. Wir setzen uns dafür ein, dass eine breit angelegte und ressortübergreifende Forschungsinitiative „Belastete Kindheit“ etabliert wird.

## **22. Förderung von Projekten wie Arachnid**

Das von Kanada betriebene Project Arachnid ist ein innovatives Instrument zur Bekämpfung der zunehmenden Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet. Sobald mit dem Programm Material von sexuellem Kindesmissbrauch entdeckt wird, wird eine Benachrichtigung an den Anbieter gesendet, der den Inhalt hostet und um dessen Entfernung gebeten. Wir werden prüfen, inwieweit ein derartiges Programm auch in Deutschland gefördert werden kann.

## **23. Kinder- und Jugendmedienschutz verbessern**

Die digitalen Medien eröffnen Kindern und Jugendlichen vielfältigste Nutzungsmöglichkeiten und Chancen. Gleichzeitig sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch neuartigen Risiken ausgesetzt. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt im Netz ist besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten anstreben, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln.

Einzelmaßnahmen reichen nicht. Wir brauchen einen Maßnahmenmix. Stichworte sind:

- Medienbildung für Eltern, Lehrer, Kinder und Jugendliche.
- Einsatz von kindgerechten Instant Messengern, die Kinder in der Online-Kommunikation schützen (z.B. Privalino). Die Algorithmen der Messenger überprüfen alle Nachrichten nach Auffälligkeiten. Bei Verdacht auf

Mobbing, Cybergrooming oder Sexting geht eine Nachricht an das Team des Messengers und die Eltern, damit der verdächtige Chat-Partner blockiert werden kann.

- Vergabe von Fördergeldern an die Games-Branche an die Erfüllung von Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz knüpfen.
- Überarbeitung des Jugendschutzgesetzes

## **VI. Effiziente Straf- und familiengerichtliche Verfahren sicherstellen**

### **24. Anonyme Beweissicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen in ganz Deutschland ermöglichen**

Wir werden Einrichtungen unterstützen, in denen Opfer von Gewalttaten ihre Verletzungen anonym dokumentieren lassen können. Damit wird den Opfern einerseits ermöglicht, die Beweise zu sichern, andererseits der Zeitdruck einer möglichen Strafanzeige genommen.

### **25. Expertise in familiengerichtlichen Verfahren verbessern**

Im Koalitionsvertrag haben wir vereinbart, dass in familiengerichtlichen Verfahren bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden muss. Aktuelle Fälle haben gezeigt, dass hier dringender Umsetzungsbedarf besteht. Zudem befürworten wir Fortbildungen für Familienrichter und streben – wie auch im Koalitionsvertrag vereinbart – verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern an.

### **26. Sogenanntes „Mainzer Modell“ ermöglichen**

Wir wollen das sog. „Mainzer Modell“ bei Vernehmungen von Opferzeugen, die unter 16 Jahre alt sind, ermöglichen. Damit ermöglichen wir für Ausnahmesituationen eine audiovisuelle Zeugenvernehmung, bei denen der Vorsitzende des Gerichts sich mit dem Zeugen außerhalb des Sitzungszimmers befindet und diesen dort befragt. So kann der Vorsitzende ein persönliches Gespräch mit dem Kind führen, das gleichzeitig in den Sitzungssaal übertragen wird.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Michael Grosse-Brömer MdB  
Stefan Müller MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin